



Editorial

Die Europäische Erbrechtsverordnung – es wächst zusammen, was zusammengehört

Liebe Leserinnen und Leser,

am 13.03.2012 hat das Parlament der Europäischen Union die »Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses« verabschiedet. Der Rat der Europäischen Union wird die Verordnung auf einer seiner nächsten Sitzungen annehmen. Mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist voraussichtlich im Juni 2012 zu rechnen. Sie wird aber erst nach Ablauf von 36 Monaten nach Inkrafttreten wirksam werden. Die Verordnung wird daher voraussichtlich für Erbfälle ab Juni 2015 gelten. Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark. Großbritannien und Irland haben aber die Möglichkeit, später mitzuteilen, dass sie die Verordnung anzunehmen wünschen.

Um Konflikte zur Zuständigkeit der Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird eine einheitliche Zuständigkeit für das Gericht des Mitgliedstaates geschaffen, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten des Gerichts eines Mitgliedstaates, dessen Recht der Erblasser zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, ist zulässig.

Aus deutscher Sicht ergibt sich die gravierendste Änderung in der Bestimmung des Erbstatuts. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers wird aufgegeben. Nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit ist auch die Nachlassspaltung, die bislang z. B. in Frankreich galt, aufgehoben. Die Bestimmungen über das anzuwendende Recht gelten auch im Verhältnis zu Drittstaaten, Art. 15a der Verordnung. Nach Art. 17 der Verordnung ist eine Rechtswahl zu Gunsten des Rechts des Staates möglich, dem der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes angehörte. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung sollte die Rechtswahl ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer

Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Es ist zur Verwendung durch Erben und durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass sowie durch Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen bzw. ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen, Art. 36a der Verordnung. Dieses Zeugnis hat also eine weitergehende Funktion als der deutsche Erbschein. Das Zeugnis wird von dem zuständigen Nachlassgericht erteilt. In seinen Wirkungen entspricht es dem deutschen Erbschein, Art. 42 der Verordnung. Es schützt den guten Glauben eines Dritten und hat Legitimationsfunktion. Es stellt auch einen gültigen Titel für die Umschreibung des Erwerbs von Todes wegen in die öffentlichen Register dar, wie es § 35 GBO für den deutschen Erbschein vorsieht.

Von erheblicher Bedeutung sind auch die Übergangsbestimmungen in Art. 50 der Verordnung. Hatte der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen vor dem Tag der Anwendung dieser Verordnung nach dem Recht errichtet, welches er gemäß dieser Verordnung hätte wählen können, so gilt dieses Recht als das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht. Demgemäß bleibt das Heimatrecht des Erblassers in den Fällen anwendbar, in denen er eine frühere Verfügung von Todes wegen nach seinem Heimatrecht errichtet hatte.

Gleichwohl dürfte sich für die künftige Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen empfehlen, schon jetzt klarzustellen, ob sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Heimatrecht des Erblassers richten soll oder nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ein großer Vorteil der Verordnung dürfte darin liegen, dass unterschiedliche Anknüpfungskriterien aus der Sicht verschiedener Mitgliedstaaten vermieden werden, so dass Europa auch kollisionsrechtlich zusammenwächst. Stellen wir uns der neuen Herausforderung.

Ihr

Dr. Hubertus Rohlfing